

MEDIENINFORMATION

16. Juni 2008

Fallen bei der Unternehmerscheidung

Unternehmen sind anlässlich einer Ehescheidung zwar grundsätzlich von der Aufteilung ausgenommen. De facto gibt es aber etliche Verstrickungen – mit Nachteilen für den einen oder den anderen Ehepartner.

Scheidungsexpertin RA Dr. Ursula Xell-Skreiner zeigt die häufigsten Fallen.



Foto: Ruth Ehrmann

Rechtsanwältin
Dr. Ursula Xell-Skreiner

Lassen sich Unternehmer scheiden, so steht ihr Unternehmen unter dem besonderen Schutz der Gesetze, um Substanz und Arbeitsplätze zu sichern. Das Unternehmen fällt daher aus der Aufteilungsmasse heraus – ebenso alle Dinge, die dazu gehören sowie etwaige Anteile. Ganz so glatt läuft es aber in der Praxis selten ab.

Laut Rechtsanwältin Dr. Ursula Xell-Skreiner dominieren zwei Problemfelder:

„Erstens wissen manche gar nicht, dass sie oder ihr Ehepartner Unternehmer sind – etwa, wenn mehrere Vorsorgewohnungen oder ein Zinshaus vermietet werden. Was als bloße Altersversorgung gedacht war, kann plötzlich ungewollt aus der Aufteilungsmasse herausfallen.

Zweitens gibt es bei Scheidungen, wo einer der Ehepartner Unternehmer ist, etliche Konstellationen, die zu massiven finanziellen Nachteilen führen können – entweder für den Unternehmer oder seinen Noch-Ehepartner, was immer wieder zu einem bösen Erwachen führt.“

Auf den folgenden Seiten finden Sie daher einen Überblick über die wichtigsten Fallen bei Ehescheidungen von Unternehmern von RA Dr. Ursula Xell-Skreiner. Sie steht Ihnen gerne für weitere Fragen bzw. Ergänzungen zur Verfügung.

Zur Person

Dr. Ursula Xell-Skreiner ist Rechtsanwältin in Wien und Expertin für einvernehmliche Scheidungen und Trennungen sowie für Immobilien- und Familienrecht. Weiters ist Dr. Xell-Skreiner Co-Autorin von „Scheidung kompakt – Ein Trennungsratgeber für Frauen UND Männer“. (Verlag LexisNexis ARD Orac).

Kanzlei:

Wipplinger Str. 32, 1010 Wien, Tel. 01/533 65 70,
office@rechtsanwaeltin.at, www.xell-skreiner.at
(Bildmaterial unter „Presse“ --> Bilder)

Die 10 gängigsten Fallen bei Unternehmerscheidungen

1. Bestandteile des Unternehmens

Ob eine Sache zu einem Unternehmen gehört oder nicht, hängt von ihrer Widmung ab. Wird ein Unternehmen etwa aus ehelichen Ersparnissen angeschafft oder aufgebaut, unterliegt es infolge Umwidmung dieser Ersparnisse nicht der Aufteilung. Ahnungslose Ehepartner, die in der Aufbauphase eines Unternehmens im guten Glauben private Gelder für das Unternehmen zur Verfügung stellen, können hier massiv benachteiligt sein.

In einem aktuellen Fall etwa wurden die gesamten gemeinsamen Ersparnisse vor Jahrzehnten in die Betriebsliegenschaft investiert - man wollte ja etwas Gemeinsames aufbauen. Die Liegenschaft weist nun einen Verkehrswert von 2 Millionen Euro auf. Die Ehefrau hat darauf im Rahmen der Aufteilung jedoch keinen Anspruch.

Dasselbe gilt natürlich auch umgekehrt: Wird das Unternehmen stillgelegt, fällt dessen Wert wiederum in die Aufteilungsmasse. Selbiges gilt für einen Unternehmens- oder Anteilsverkauf. Der Erlös unterliegt der Aufteilung, wenn er nicht reinvestiert wird - da er zur ehelichen Ersparnis „mutiert“. Solche Verkäufe im Vorfeld einer Scheidung sind aus Unternehmersicht somit denkbar ungünstig.

2. Eingebrauchte Ersparnisse

Durch das seit 01.01.2000 geltende Eherechtsänderungsgesetz wurde im Ehegesetz zum Schutz des nicht unternehmerisch tätigen Ehepartners eine Bestimmung eingeführt, wonach eheliche Ersparnisse oder auch Gebrauchsvermögen, die in ein Unternehmen eingebracht wurden, in die Aufteilung wertmäßig miteinzubeziehen sind. Dabei gibt es drei Einschränkungen:

- Zu Lasten des nichtunternehmerischen Ehepartners sind Vorteile zu berücksichtigen, die er während der Ehe daraus hatte.
- Es ist zu klären, inwieweit es sich bei den Investitionen um Gewinne handelt, die aus dem Unternehmen stammen (Reinvestitionen).
- Der Fortbestand des Unternehmens soll durch die Aufteilung nicht gefährdet werden.

3. Liegenschaft als Unternehmenssitz

Wird eine Liegenschaft sowohl als Ehwohnung als auch als Unternehmenssitz verwendet, hat die Ehwohnung jedenfalls Vorrang, sofern die Räumlichkeiten nicht eindeutig trennbar sind. Bei absolut gemischter Nutzung aller Räumlichkeiten bzw. mangelnder Trennbarkeit der Räume in einen Firmen- und einen Wohnbereich fällt daher die gesamte Liegenschaft in die Aufteilung hinein.

Es empfiehlt sich also in und für Krisenzeiten im Interesse des Unternehmens stets für die Trennbarkeit beider Bereiche zu sorgen. Nur jener Teil, der eindeutig als Unternehmen gewidmet ist, ist von der Aufteilung ausgenommen.

4. Liegenschaft als Pfand für Unternehmenskredit

Eine Liegenschaft gilt auch dann als dem Unternehmen gewidmet, wenn sie für einen Unternehmenskredit verpfändet wurde. Entscheidend ist die Unterfertigung der Pfandurkunde durch beide Ehegatten als Widmungsakt zum Unternehmen. Erreicht der Unternehmenskredit den Wert der Liegenschaft, ist diese der Aufteilung gänzlich entzogen.

Vorsicht vor unüberlegten Unterschriften sei dem nichtunternehmerischen Ehegatten geraten. Der Ehegatte als Unternehmer kann auf diese Weise den ehelichen Wohnsitz förmlich aus der Aufteilung „hinauskicken“. Nur wenn das Kreditobligo geringer ist als der Wert der Liegenschaft, fällt sie bis zum Wert der gesicherten Schulden aus der

	<p>Aufteilung heraus. Die Kredithöhe ist vom Unternehmer sicherlich steuerbar. Scheinkredite haben aber grundsätzlich keine Chance: Ist nämlich der Kreditgeber aufgrund Sicherheiten nicht auf die Verwertung der Liegenschaft angewiesen, besteht keine Widmung der Liegenschaft zum Unternehmen. Beweisen muß dies allerdings der Ehegatte, der sich darauf beruft.</p>
5. Firmen-PKW	<p>Der Firmen-Pkw ist grundsätzlich dem Unternehmen gewidmet und somit aus der Aufteilung draußen. Wird er aber auch privat genutzt, so ist dieses private Nutzungsrecht bei der Aufteilung in Form einer Abschlagszahlung angemessen zu berücksichtigen.</p>
6. Vinkulierte Lebensversicherung	<p>Wenn eine private Lebensversicherung zu Kreditzwecken des Unternehmens vinkuliert ist, gibt es keine Aufteilung. Ist sie nicht vinkuliert, muss sie als eheliche Ersparnis aufgeteilt werden.</p>
7. Anteile am Unternehmen	<p>Unternehmensanteile sind bei der Scheidung aufzuteilen, wenn sie eine bloße Wertanlage darstellen. Keine Aufteilung gibt es, wenn ihrem Inhaber Mitwirkungs- oder eine maßgebliche Einflussmöglichkeiten auf das Unternehmen zustehen. Ein reines Aktienpaket ohne maßgebliche Einflussmöglichkeit auf die Unternehmensführung stellt zum Beispiel eine aufzuteilende eheliche Ersparnis dar. Die tatsächliche Ausübung der Mitwirkung ist nicht erforderlich. Es reicht ein Mitspracherecht.</p>
8. Unternehmensgewinne	<p>Ein heikles Thema: Ob sie der Aufteilung unterliegen oder nicht, hängt von ihrer Widmung zu privaten Ersparnissen ab. Eine solche Umwidmung kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erfolgen. Die Umbuchung auf ein Privatkonto ist eine eindeutige Umwidmung zu privaten Zwecken und zieht im Ernstfall die Aufteilung nach sich. Werden die Lebenshaltungskosten von einem Firmensparbuch bestritten, spricht dieser Umstand für eine stillschweigende Umwidmung. Werden Unternehmensgewinne einfach in einem Unternehmen „geparkt“ und nicht reinvestiert – man spricht hier von einer sogenannten Thesaurierung – werden diese nicht getätigten Entnahmen bei der Aufteilung wertmäßig dennoch berücksichtigt bzw. als eheliche Ersparnis fingiert. Es ist freie Unternehmerentscheidung, was mit den Gewinnen geschieht, doch sollen missbräuchliche Nichtentnahmen zu Lasten des anderen Ehegatten verhindert werden. Vorteil des Unternehmers: der andere Ehegatte, der sich darauf berufen will, ist auch hier beweispflichtig. Ein oft unmögliches oder sehr kostspieliges Unterfangen. Achtung bei Steuerhinterziehung! Der Aufteilung unterliegt auch widerrechtlich erworbenes Vermögen, das z.B. durch Abgabehinterziehung vermehrt wurde. Allerdings nur so lange der Fiskus keine Rückzahlung fordert.</p>
9. Ehevertrag	<p>Ein Ehevertrag ist kein Allheilmittel! Die meisten Kriterien, wie insbesondere der Unterhalt und die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, sind vorab unverzichtbar. Der einzige derzeit rechtsgültige Verzicht ist jener auf die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse. Zu diesem sei hier deutlichst geraten...</p>

10. Ehepartner mit Stiftungen

Ehegatten mit hohen Vermögenswerten gehen gerne „stiften“. Denn die Privatstiftung ist grundsätzlich Eigentümerlos. Der Stifter kann sich aber ein jederzeitiges Änderungs- oder Widerrufsrecht vorbehalten.

Hat ein Ehegatte eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse durch Widmung an eine Privatstiftung verringert, wird der Wert des Fehlenden bei der Aufteilung berücksichtigt. Dies aber nur dann, wenn die Widmung ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des anderen Ehegatten und in einer Weise erfolgt ist, die den Lebensverhältnissen der Ehegatten widerspricht. Der findige Stifter wird seinen Ehepartner von Umwidmungen somit keinesfalls im Unklaren lassen, sondern ihn in die Umwidmung involvieren, indem er ihn etwa zum Anwalt oder zum Notar mitnimmt. Und selbst wenn keine Zustimmung, sondern völlige Unwissenheit vorliegt, ist der Transfer nach Ablauf von zwei Jahren saniert. Diese werden von der Einbringung der Scheidungsklage bzw. der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft rückgerechnet.

Behält sich der Stifter Einflussrechte, wie etwa den Widerruf oder ein Änderungsrecht in der Stiftungsurkunde vor, wird von keiner einvernehmlichen Widmung der Ehegatten an die Stiftung ausgegangen. Die eingebrachten Werte werden dann bei der Aufteilung berücksichtigt. Die erwähnte Zweijahresfrist beginnt erst mit Aufgabe sämtlicher Einflussrechte.

Interessante Details: Änderungs- und Widerrufsrechte können gepfändet werden. Fiktive Erträge, die gezogen werden hätten können, hätte sich der Stifter nicht durch Einbringung seines Vermögens in einer Privatstiftung begeben, sind in die Unterhaltsberechnung miteinzubeziehen. Zuwendungen, die die Ehegatten während der Ehe als Begünstigte aus der Privatstiftung erhalten haben, gelten jedenfalls als eheliche Ersparnisse und unterliegen somit der Aufteilung.

Medienkontakt, Interviewanfragen, Bildmaterial:

*Mag. Sylvia Wasshuber
coop media
Trennstraße 37, 1140 Wien
mobile: +43 (0)664 100 74 29
fax +43 (0)1 879 94 97
office@coopmedia.at*